OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603632/2/FP

Datum:
Linz, 21. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Mag. J H, geb. x, R x, x L, vertreten durch Mag. H T (x Rechtsanwälte), Rechtsanwalt, M x, x B, gegen das Ausmaß der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. Februar 2020, GZ: BHLL/919100009782/19 verhängten Strafe, wegen Übertretung KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und die verhängte Strafe auf 1.200 Euro (240 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) reduziert.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zum behördlichen Strafverfahren reduziert sich auf 120 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 2.000 Euro (16 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm vor, er habe zu verantworten, dass in einem bestimmt bezeichneten Kraftfahrzeug ein „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Stinger angebracht gewesen sei, obwohl Geräte oder Gegenstände mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden könnten, weder an Fahrzeugen angebracht, noch in solchen mitgeführt werden dürfen. Der Bf habe insofern gegen § 98a Abs 1 KFG verstoßen.

I.2. Mit Schriftsatz vom 20. Februar 2020 erhob der Bf Beschwerde in der er ausdrücklich nur die Strafhöhe anfocht und den Antrag stellte, die Strafe erheblich zu mindern.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 3. März 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Weder der Bf, noch die belangte Behörde haben eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt, weshalb von einer solchen abgesehen wird, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet (§ 44 Abs 3 Z 2 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Textteil des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses lautet:

„Datum/Zeit: 16.03.2019, 09:50 Uhr
Ort: x A, Parkplatz A Nord (Parkplatz bei x, S
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Lenker zu verantworten, dass am angeführte Kraftfahrzeug, ein sogenannter ‚Radar- oder Laserblocker‘ der Marke STINGER angebracht war, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 98a Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr: 267/1967 i.d.g.F

[rechtskräftiger Spruch des Straferkenntnisses]

Der Bf hat ein Einkommen von 4.000 Euro im Monat, kein Vermögen, keine Schulden und keine Sorgepflichten.

[Straferkenntnis, Beschwerde]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Die belangte Behörde hat das Einkommen des Bf auf 4.000 Euro geschätzt. Dieser Schätzung ist der Bf nicht konkret entgegengetreten, sondern hat die Höhe lediglich unsubstantiiert bestritten.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

a) § 98a Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017) lautet:

„Radar- oder Laserblocker

§ 98a. (1) Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.
(2) Verstöße gegen Abs. 1 sind sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.
(3) Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.“

b) § 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 9/2017) lautet:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung

und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

III.2. Zum Gegenstand des Verfahrens

„Durch die Einschränkung der Berufung auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist ‚Sache' des bei der Berufungsbehörde anhängigen Verfahrens nur mehr die Straffrage; dies gilt gleicherweise für eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde an das Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 29.7.2015, Ra 2015/07/0092) [...]." (VwGH 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062)

Hinsichtlich der Schuldfrage ist aufgrund der Einschränkung der Beschwerde nur auf die Höhe der Strafe Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 22. März 1999, 98/17/0324). Bei dieser Sachlage ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen. (VwGH 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062)
Es hat vom festgestellten Sachverhalt der belangten Behörde auszugehen.
Somit steht fest, dass der Bf in objektiver und subjektiver Hinsicht gegen § 98a Abs 1 KFG begangen hat.

III.3. Strafbemessung

III.3.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (vorliegend bis zu 5.000 Euro). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs 2) zu berücksichtigen. (vgl. Weilguni, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

III.3.2. Die belangte Behörde hat das Einkommen des Bf mit 4.000 Euro eingeschätzt. Der Bf widerspricht dieser Schätzung nur durch unkonkrete

Bestreitung. Das Gericht folgt der Schätzung der belangten Behörde. Dass der Bf ein hohes Einkommen ins Verdienen bringen muss, zeigt sich bereits am besonders kostspieligen Dienstwagen. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass nur Personen in hohen Managementpositionen oder solchen, die selbst hohe Anteile an Unternehmen haben, von diesen mit Dienstwägen ausgestattet werden, deren Anschaffungswert die Angemessenheitsgrenze bei Weitem übersteigen. Vor diesem Hintergrund erachtet das Gericht die Schätzung der Behörde als wohlwollend zugunsten des Bf.

Die belangte Behörde wertete die Unbescholtenheit des Bf mildernd und zog § 33 Abs 1 Z 1 StGB als Erschwerungsgrund heran, wonach mehrere strafbare Handlungen derselben oder verschiedener Art begangen worden sein müssen oder die strafbare Handlung durch längere Zeit fortgesetzt worden sein müssen. Diesbezüglich fehlt es allerdings an der erforderlichen Feststellung solcher Wiederholungstaten oder einer Fortsetzung einer strafbare Handlung durch längere Zeit, die nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes nur bei Dauerdelikten in Betracht kommen kann (mit jedem Lenken des Kraftfahrzeuges wird im Sinne des § 22 VStG eine eigene Tat begangen), sodass die Anwendung des § 33 Abs 1 Z 1 StGB als Erschwerungsgrund nicht in Betracht kommt.

Im Übrigen begründet die belangte Behörde ihre Strafbemessung ausführlich unter Heranziehung der verwaltungsgerichtlichen Judikatur.

III.3.3. Dennoch erachtet das Verwaltungsgericht die verhängte Strafe als deutlich zu hoch gegriffen.

Vor Allem kann eine Strafe, die 40 % des Strafrahmens von 5.000 Euro ausschöpft nicht als im „annähernd unteren“ Bereich des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt erachtet werden. Vielmehr liegt sie im „annähernd“ mittleren Bereich und erweist sich eine Strafe, die den hohen Strafrahmen von 5.000 Euro annähernd zur Hälfte ausschöpft, bei einem Ersttäter, selbst bei beträchtlichem Verschulden, als zu hoch.

III.3.4. Wie die belangte Behörde im Ergebnis bereits dargestellt hat, bezweckt § 98a KFG, die Kontrollierbarkeit von Geschwindigkeitsbeschränkung mittels technischer Systeme (Radar-, Laserboxen, Laserpistolen) sicherzustellen. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Temposündern sicherstellen und nur diese bewirken kann, dass derartige Straftaten eingedämmt und hintangehalten werden können. Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer. Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle hintanzuhalten und

damit das Leben und die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Aufgrund ihrer präventiven Wirkung trägt die technische Verkehrsüberwachung wesentlich zur Verkehrssicherheit bei. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeits-überschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl insbesondere § 7 FSG) an, die – abhängig von Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können.
Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zu berücksichtigen. (LVwG Oö. 17. Oktober 2018, LVwG-602655/3/WP)

Laser- und Radarblocker verhindern oder erschweren solche Kontrollen und ermöglichen es Geschwindigkeitsbeschränkungen bewusst missachten zu können. Nur diesem Zweck dienen solche Geräte und werden sie idR zielgerichtet in Fahrzeuge eingebaut und verwendet, um die der Verkehrssicherheit dienenden Maßnahmen zu behindern und zu stören. Die vorliegende Bestimmung dient daher in hohem Maße der Verkehrssicherheit und ist für sie von hoher Bedeutung.

Dementsprechend hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner diesbezüglich ganz aktuellen Entscheidung vom 20. September 2019, Ra 2019/02/0097 dargestellt, dass die Bedeutung des durch § 98a StVO 1960 geschützten Rechtsgutes, nämlich dem Schutz vor Gefahren und nachteiligen Auswirkungen von Verkehrsteilnehmern, die sich nicht an die erlaubten Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr halten, als hoch anzusehen ist (vgl. VwGH 16.4.1997, 96/03/0358).

Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist insofern von beträchtlichem Unwert und bedarf es insbesondere aus generalpräventiven Erwägungen empfindlicher Strafen um den Einsatz solcher Geräte hintanzuhalten.

III.3.5. § 134 Abs 1 KFG sieht keine Mindeststrafe vor; die Maximalstrafdrohung beträgt 5.000 Euro. Ausgehend von einem besonders hohen Unrechtsgehalt der Tat ist die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu Gunsten des Bf zu werten. Im konkreten Fall kommt allerdings auch general- und spezialpräventiven Überlegungen besondere Bedeutung zu (vgl dazu VwGH 18. Oktober 1989, 88/03/0123 und 24. November 2008, 2006/05/0113). Der Einsatz von Radar- und Laserblockern gefährdet in besonderem Maße die Verkehrssicherheit, indem es die Verkehrsüberwachung durch die Exekutive verhindert.

Die Verhängung einer hohen Geldstrafe soll insbesondere dazu beitragen, dem verstärkten Aufkommen derartiger Geräte entgegenzuwirken und insofern abschreckende Wirkung für die Bevölkerung zu entfalten.

Unter Berücksichtigung des verhältnismäßig hohen Einkommens des Bf soll die Verhängung einer spürbaren Geldstrafe den Bf davon abhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und aus generalpräventiven Erwägungen eine deutliche abschreckende Wirkung entfalten.

DAs Verschulden des Bf ist auch nicht nur gering, sondern erheblich, weil er um das Vorhandensein des Gerätes im Fahrzeug wusste und auch wissen musste, dass bereits das Mitführen verboten ist.

III.3.6. Vorliegend findet sich jedoch – wie bereits dargelegt - kein Ansatz für die von der belangten Behörde verhängte, übermäßig hohe Strafe.

Vielmehr erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund obiger Erwägungen eine Geldstrafe im Ausmaß von 1.200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 240 Stunden, als tat- und schuld-angemessen. Die Verhängung eines Fünftels der Höchststrafe erweist sich angesichts des hohen Verhaltensunwerts, sowie des Verschuldens und der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes als angemessen.

Eine Ermahnung kommt angesichts des beträchtlichen Verschuldens des Bf und der besonderen Hochwertigkeit des verletzten Rechtsgutes nicht in Betracht.

III.4. Vor diesem Hintergrund war der Beschwerde Folge zu geben und die Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf kein Kostenbeitrag zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufzuerlegen. Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. „Die Strafbemessung unterliegt als Ermessensentscheidung nur insofern der Kontrolle durch den VwGH im Rahmen von dessen Befugnissen nach Art. 133 Abs. 4 B-VG, als dieser gegebenenfalls zu prüfen hat, ob von dem im Gesetz eingeräumten Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde. Das VwG ist verpflichtet, in der Begründung seines Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 1 zweiter Satz VwGVG 2014 die für die Überprüfung der Ermessensübung maßgeblichen Gründe insoweit offen zu legen als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfung der Ermessensentscheidung auf ihre Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes durch den VwGH erforderlich sein kann (vgl. B 20. Juni 2016, Ra 2016/09/0070; E 18. Juni 2014, 2013/09/0141).“ (22. Februar 2018, Ra 2017/09/0050). Das Verwaltungsgericht ist von diesen Kriterien nicht abgewichen. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung also von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl